



Konsolidierungsvertrag

zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)

zwischen

dem **Land Rheinland-Pfalz**,

vertreten durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

diese vertreten durch

die Präsidentin der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Frau Dagmar Barzen

und

der **kreisfreien Stadt Zweibrücken**

vertreten durch

den Oberbürgermeister Herrn Kurt Pirmann

Präambel

Zum Abbau der in der Vergangenheit aufgelaufenen hohen Verbindlichkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung wurde am 22. September 2010 von Ministerpräsident Kurt Beck und den Vorsitzenden der kommunalen Spitzenverbände die Gemeinsame Erklärung zum "Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" (im Folgenden: "Rahmenvereinbarung") unterzeichnet. Der KEF-RP soll ein Maximalvolumen von rund 3,825 Mrd. Euro aufweisen und über eine Laufzeit von 15 Jahren ab 2012 jährlich bis zu 255 Mio. Euro aufbringen, um damit bis zu zwei Drittel der Ende 2009 bestehenden kommunalen Liquiditätskredite zu tilgen und die fälligen Zinsen zu decken.

Die Finanzierung des Fonds erfolgt zu einem Drittel durch das Land aus Mitteln des allgemeinen Landeshaushalts, zu einem weiteren Drittel durch die Solidargemein-



schaft aller rheinland-pfälzischen Gemeinden und Gemeindeverbände aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs und zum restlichen Drittel durch die teilnehmenden Kommunen selbst über eigene Konsolidierungsbeiträge. Nähere Einzelheiten zum Vollzug des Entschuldungsprogramms sind in dem zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land abgestimmten "Leitfaden zur Umsetzung des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" (im Folgenden: "Leitfaden") geregelt.

Der Abschluss des vorliegenden Konsolidierungsvertrages ist Voraussetzung für die Teilnahme am KEF-RP. In dem Konsolidierungsvertrag werden die wesentlichen Bedingungen der Programmteilnahme festgelegt, insbesondere wird der Konsolidierungsbeitrag der Stadt Zweibrücken bezüglich seiner Höhe und der zu seiner Realisierung vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen konkretisiert.

§ 1

Teilnahme am KEF-RP

In Anerkennung der in der Rahmenvereinbarung und im Leitfaden festgelegten Regelungen sowie unter Berücksichtigung der nachstehenden Konsolidierungszusagen vereinbaren die Vertragsparteien die Aufnahme der Stadt Zweibrücken in den KEF-RP. Der Stadt Zweibrücken werden Entschuldungshilfen aus dem Programm in Aussicht gestellt. Insbesondere unter der Voraussetzung einer erfolgreichen Umsetzung der kommunalen Konsolidierungszusagen im Haushaltsvorvorjahr erfolgt die Bewilligung von Zuweisungen auf den jährlich zu stellenden Antrag der Stadt Zweibrücken für das Haushaltsjahr durch einen Bewilligungsbescheid der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

§ 2

Leistungen des KEF-RP, Konsolidierungsbeitrag, Konsolidierungsergebnis

(1) Der im Rahmen des KEF-RP maßgebliche Liquiditätskreditbestand der Stadt Zweibrücken beläuft sich auf **94.941.583 Euro**. Er wird mit einem Anteil von 78,26 v.H. als Gesamtleistung aus dem KEF-RP berücksichtigt und beträgt für die Stadt Zweibrücken über die Laufzeit von 14 Jahren unter Berücksichtigung aller drei Finan-



zierungsanteile **74.301.283 Euro**, die Jahresleistung beläuft sich folglich auf **5.307.234 Euro**.

(2) Die Stadt Zweibrücken verpflichtet sich, ihre eigenen Konsolidierungsmöglichkeiten in dem Umfang auszuschöpfen, dass jährlich mindestens ein Drittel der auf sie entfallenden Jahresleistung des Entschuldungsfonds durch eigene Konsolidierungsanstrengungen aufgebracht wird. Der jährliche kommunale Drittelanteil der Stadt Zweibrücken beläuft sich danach auf mindestens **1.769.078 Euro** (Konsolidierungsbeitrag).

(3) Die Stadt Zweibrücken verpflichtet sich, ihren Bestand an Liquiditätskrediten jährlich mindestens in Höhe von 80 v. H. der auf sie entfallenden Jahresleistungen des KEF-RP zu vermindern (Konsolidierungsergebnis). Soweit diese Mindest-Nettotilgung in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise trotz der Entschuldungshilfen und einer strengen Haushaltsdisziplin nicht realisiert werden kann, müssen die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert werden. Die weitergehenden Konsolidierungsmaßnahmen im Sinne des vorstehenden Satzes ergeben sich aus der Anlage 1 zu dem Vertrag.

§ 3

Konsolidierungsmaßnahmen

(1) Der zugesagte eigene Konsolidierungsbeitrag in der in § 2 Abs. 2 genannten Höhe wird durch die nachstehende Einzelmaßnahme realisiert werden:

- Die Stadt Zweibrücken ist alleinige Gesellschafterin der Stadtwerke Zweibrücken Service GmbH. Sie verkauft 94 % ihres Geschäftsanteils an den Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken Anstalt des öffentlichen Rechts zu einem Mindestkaufpreis von 26,6 Millionen Euro. Der Kaufpreis wird in 14 gleichen Raten gezahlt. Die jährliche Ratenzahlung in Höhe von mindestens **1,91 Millionen Euro** wird als Eigenanteil eingebracht.



(2) Wird nachträglich festgestellt, dass die Konsolidierungsmaßnahmen zur Erzielung des kommunalen Konsolidierungsbeitrags unzureichend sind oder treten durch spätere Entscheidungen der zuständigen kommunalen Organe Änderungen bei den vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen ein, so sind ausbleibende Konsolidierungswirkungen durch alternative Maßnahmen aufgrund kommunalpolitischer Entscheidungen im Einvernehmen mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vollständig zu kompensieren.

§ 4

Kündigung oder Aussetzung des Konsolidierungsvertrages

(1) Um den angestrebten Entschuldungseffekt sicherzustellen, kommt innerhalb der Laufzeit des Vertrages, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, eine vorzeitige Kündigung nicht in Betracht.

(2) Wird unter Einbeziehung von Kompensationsmaßnahmen der erforderliche kommunale Konsolidierungsbeitrag gemäß § 3 Abs. 2 nicht realisiert und zwischen der Stadt Zweibrücken und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion auch keine Einigung über einen nachträglichen Ausgleich erzielt, so kann der Konsolidierungsvertrag nach Anhörung der Stadt Zweibrücken vom Land ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Entsprechendes gilt, wenn die Stadt Zweibrücken ihre Pflichten zur jährlichen Beantragung der Entschuldungshilfe bzw. zum Konsolidierungsnachweis verletzt. Im Falle einer Kündigung kommen für das laufende Haushaltsjahr noch nicht ausgezahlte Bewilligungsmittel nicht mehr zur Auszahlung. Eine Rückforderung bereits ausgezahlter Entschuldungshilfen nach Maßgabe der Regelungen des Zuwendungsbescheids bleibt vorbehalten. Anstelle der Kündigung kommt einmalig auch eine Aussetzung des Vertrages für ein Jahr in Betracht, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Stadt Zweibrücken ihren Konsolidierungsbeitrag nach Ablauf der Aussetzungsfrist wieder erbringt.

(3) Wenn das Konsolidierungsergebnis gemäß § 2 Abs. 3 S. 1 nicht erreicht wurde und im Rahmen der Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 3 S. 2 auch nicht ausreichend dargelegt und begründet wurde, dass die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten



aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert wurden, gilt Abs. 2 S. 1, 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Konsolidierungsnachweis

Die Stadt Zweibrücken informiert die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion jeweils zum 30. November des Haushaltsjahrs unaufgefordert über die erreichte Umsetzung des Konsolidierungsvertrages im Haushaltsvorjahr. Dies betrifft sowohl die Aufbringung des kommunalen Konsolidierungsbeitrages (Vorlage der entsprechenden Anlage zum Jahresabschluss) als auch den erzielten Stand der Liquiditätskreditbelastungen (Vorlage des Konsolidierungspfades gemäß Muster 5 des Leitfadens). Die Nachweise und der Konsolidierungsvertrag werden gleichzeitig auf der Internetseite der Stadt Zweibrücken eingestellt.

§ 6

Laufzeit des Vertrages

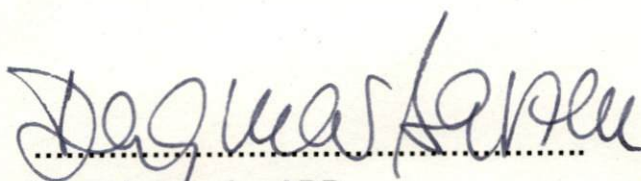
Dieser Konsolidierungsvertrag tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft und endet spätestens am 31. Dezember 2026 bzw. mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Umfang der Liquiditätskredite der Stadt Zweibrücken erstmals auf ein Drittel des Standes zum 31. Dezember 2009 vermindert wurde, soweit nicht ausnahmsweise ein unmittelbarer Wiederanstieg der Liquiditätskredite absehbar ist.

Zweibrücken, 18.09.2013

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Zweibrücken, 18.09.2013

Kreisfreie Stadt Zweibrücken


.....
Präsidentin der ADD


.....
Oberbürgermeister

Anlage 1 zum Konsolidierungsvertrag zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)

Lfd. Nr.	Produkt	Bezeichnung	Maßnahme	Einspareffekt maximal	Bemerkungen
1	55.3.100	Friedhofswesen	Übertragung von Aufgabenbereichen an den Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken	550.000 €	Durchschnitt der Unterdeckung der kameraleen Rechnungsergebnisse UA 75000 der letzten 5 Jahre (2004 bis 2008) abzüglich "Grünflächenanteil" der Stadt
1	55.3.200	Bestattungswesen	Übertragung von Aufgabenbereichen an den Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken		
1	55.3.400	Sondergrabstätten	Übertragung von Aufgabenbereichen an den Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken		
2	verteilt auf mehrere Produkte	Personalkosten Grünflächenunterhaltung (Auftragsangelegenheit), Naturschutz und Landespflege durch Übertragung "Grünabteilung" an UBZ die nicht in Produkten 55.1.300 und 55.3.100, 55.3.200 und 55.3.400 enthalten!	Übertragung von Aufgabenbereichen an den Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken	29.500 €	Personalaufwand 217.700 € (Übertragung des Verwaltungspersonals, ansonsten Betriebshof bereits ab 1.7.2003 übertragen) abzügl. erhöhter Sachaufwand 188.200 €
3	11.1.400	Übertragung Vorortarbeiter	Übertragung von Aufgabenbereichen an den Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken	269.500 €	Personalkosten gem. Amt 11
3	11.1.400	Werkzeuge und Material für Ortsverwaltung	Übertragung von Aufgabenbereichen an den Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken	8.000 €	Einsparvorschlag Amt 10 - Überleitung an UBZ umgesetzt zum 01.07.2012
3	11.1.400	Kleidung und Ausrüstung für Ortsverwaltung	Übertragung von Aufgabenbereichen an den Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken	5.000 €	Einsparvorschlag Amt 10 - Überleitung an UBZ umgesetzt zum 01.07.2012
3	11.1.400	Arbeitsgeräte für Vorortarbeiter	Übertragung von Aufgabenbereichen an den Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken	4.300 €	Einsparvorschlag Amt 10 - Überleitung an UBZ umgesetzt zum 01.07.2012
4	11.4.100	Verkauf Fasanerie an GeWoBau Zweibrücken GmbH	Veräußerung Anlagevermögen	40.000 €	Unterhaltungskosten - Einmalig: Nicht zu zahlende Erstattung an ehem. Pächter i.H.v. 1.100.000 Euro
5	61.1.100	Vergnügungssteuer	Steuererhöhung	250.000 €	Voraussichtl. Mehrerträge 2013 aufgr. Neufassung Satzung zum 1.1.12
6	61.1.100	Anhebung Hebesatz Grundsteuer A	Steuererhöhung	3.484 €	Hebesatzänderung auf 300 % (+20%)
7	61.1.100	Anhebung Hebesatz Grundsteuer B	Steuererhöhung	400.000 €	Hebesatz-Anhebung auf 400 %, S. 9 der HH-Genehmigung v. 28.06.12
8	61.1.100	Anhebung Hebesatz Gewerbesteuer	Steuererhöhung	300.000 €	Hebesatzänderung auf 420% (+ 10%)
9	61.1.100	Anhebung Staffeltarif Hundesteuer	Steuererhöhung	18.500 €	Staffeltarifänderung um ca. 11 %
10	62.6.001	GBI - Gesellschaft für Beschäftigungsentwicklung, Qualifizierung und Integration Pirmasens-Südwestpfalz-Zweibrücken mbH	Beteiligung	126.000 €	Kündigung ist erfolgt, ab 2014 als Ersparnis: Durchschnitts-Verlustausgleich der letzten 5 Jahre
11	12.4.100 12.4.400	Lebensmittelüberwachung Tierseuchenbekämpfung	Aufgabenübertragung (Landesgesetz)	62.068	Zuständigkeitswechsel zur Kreisverwaltung
12	11.1.400	Auftrag: Reduzierung der Vorortbudgets der Vorortbürgermeister	freiwillige Leistungen	12.500 €	Reduzierung um 50 %
13	31.1.600	Auftrag: Soziale Leistungen ohne gesetzliche Pflicht überdenken	freiwillige Leistungen	3.000 €	10 % weniger Sachkosten bei "Sozialstation (AHZ)" und "Ambulante Hilfe"
14	36.5.001	Auftrag: Soziale Leistungen ohne gesetzliche Pflicht überdenken	freiwillige Leistungen	39.600 €	Zuschuss "Essensgeld speziell bedürftige Kinder" in Kitas (19.600 €) und Reduzierung "Sozialausweis" (20.000 €)
Gesamtsumme:				2.121.452,00 €	

Weitere Einsparmaßnahmen sind vorgesehen bzw. in Gremien schon beschlossen (vgl. Anlage zur Satzung 2013 - "Zusammenstellung von Grundlagen bzw. Sätzen von Abgaben und Entgelten, die von der Stadt gestaltbar sind," S. IV - XII Haushaltsplan), Ergebnisse können derzeit finanzwirksam (in der Finanzrechnung) noch nicht nachgewiesen werden.